

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Robert Bläsing (FDP) vom 06.03.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/7143 -

Betr.: Schadstoffbelastungen in Dämmstoffen

Ein Haus zu dämmen, ist der beste Weg, sich von steigenden Energiekosten unabhängig zu machen. Jedoch werden in der Fachwelt immer häufiger die für die Dämmung verwendeten Materialien diskutiert. Dabei wird sowohl bei synthetischen Materialien (bspw. Polyurethan-Hartschaum) als auch bei natürlichen Dämmstoffen (bspw. Zellulose) immer wieder die Problematik der Schadstoffbelastungen und der Klimabilanz angesprochen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Welche Arten von Dämmstoffen sind wegen möglicher Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung sowie einer Entflammbarkeit verboten oder werden zur Verwendung nicht empfohlen?*

Bestimmte biopersistente künstliche Mineralfasern (KMF) dürfen nach Nummer 5 des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung nicht für die Wärme- und Schalldämmung im Hochbau verwendet und nach Abschnitt 23 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung nicht für diesen Zweck in Verkehr gebracht werden. Das Verbot gilt nicht für KMF, welche die in diesen Vorschriften genannten Anforderungen, z.B. in Bezug auf geringe Biobeständigkeit, erfüllen.

Im Übrigen sind bauordnungsrechtlich nur Dämmstoffe zulässig, die die Bestimmungen der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) einhalten. Der Nachweis der Verwendbarkeit wird in der Bauregelliste gefordert. Siehe hierzu auch Antwort zu 6.

- 2. Welche Behörde ist für die Schadstoffkontrolle bei Dämmmaterialien zuständig?*

Für die Überwachung des in der Antwort zu 1. genannten Verbots biopersistenter Fasern nach Gefahrstoffverordnung und Chemikalien-Verbotsverordnung ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zuständig.

- 3. Wie viele Beanstandungen gab es in den letzten 10 Jahren hinsichtlich schadstoffbelasteter Dämmmaterialien und welche Folgen ergaben sich daraus für die betroffenen Bauunternehmen bzw. deren Auftraggeber?*

In Bezug auf das in der Antwort zu 1. genannte Verbot, biopersistente künstliche Mineralfasern (KMF) für die Wärme- und Schalldämmung im Hochbau in Verkehr zu bringen oder zu verwenden, liegen der BGV keine Beanstandungen vor.

- 4. Welche Regelungen gibt es bei der Entsorgung von Dämmstoffen, insbesondere von Verbunddämmstoffen?*

Bei der Entsorgung von Dämmstoffen (auch von Verbunddämmstoffen) finden unter anderem das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit konkretisierenden Verordnungen sowie ergänzende landesrechtliche Regelungen Anwendung. Weitere Informationen siehe unter: www.hamburg.de/abfall/.

5. *Können die Verbunddämmstoffe recycelt werden und ist hierfür eine Trennung der Komponenten erforderlich? Wenn ja, welche Erfahrungen gibt es damit?*

Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling von einzelnen Bestandteilen eines Verbunddämmstoffes ist die sortenreine Trennung der einzelnen Komponenten. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine solche Trennung nur mit einem extrem hohen technischen, personellen und wirtschaftlichen Aufwand zu realisieren.

6. *Über welche Zertifizierungen müssen die verwendeten Dämmmaterialien verfügen und wer ist für die Zertifizierung der Produkte zuständig?*

Die im Bauwesen verwendeten Dämmstoffe sind heute bereits überwiegend durch harmonisierte europäische Produktnormen geregelt, die sowohl nach den Vorgaben des Bauproduktengesetzes eingeführt als auch in der HBauO übernommen sind.

Produkte mit CE-Kennzeichnung sind nach der HBauO mit den verbindlich zu beachtenden eingeführten Technischen Baubestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken prinzipiell verwendbar, wenn das Produkt die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Stufen und Klassen ausweist.

Fehlen in den europäischen Normen bestimmte harmonisierte Angaben, wird auf nationale Regeln (z.B. beim Brandschutz die DIN 4102-1) zurückgegriffen, so dass diese Dämmstoffe neben einem CE-Kennzeichen auch ein Ü-Zeichen tragen müssen. Die Anforderungen an das Ü-Zeichen werden in der Bauregelliste geregelt. Für die Bauregelliste ist das Deutsche Institut für Bautechnik in Zusammenarbeit mit den 16 Ländern zuständig.